

# AV-Beschluss SSB- Publikumssammlung

## 1. Absicht

In Ablösung der gemeinsamen Maisammlung SRK/SSB führt der Schweizerische Samariterbund ab 1985 jährlich in Zusammenarbeit zwischen Zentralorganisation, Kantonalverbänden und Samaritervereinen eine nationale Publikumssammlung durch, die sich an die gesamte Bevölkerung richtet.

## 2. Zweck

Die Aktion bezweckt,

- die Arbeit des Samariterbundes bei der Bevölkerung bekannt zu machen.
- Mittel zu beschaffen für Vereine, Kantonalverbände und Zentralorganisation.

## 3. Organisationsgrundsätze

Der Zentralvorstand erlässt für die Organisation ein Reglement. Er ist dabei an folgende Grundsätze gebunden:

### 3.1 Sammlungsarten

Abgabe eines Sammlungsgegenstandes.

Listen- oder PC-Sammlung bei natürlichen und juristischen Personen.

### 3.2 Organisation

Die Zentralorganisation holt die kantonalen Sammlungsbewilligungen ein. Sie besorgt den Verkehr mit den Vereinen. Sie bestimmt die gesamtschweizerischen Sammlungsgegenstände und die Modalitäten der Sammlungsarten.

Die Kantonalverbände koordinieren die Tätigkeit der Vereine. Sie fördern die Kontakte zwischen Vereinen und Zentralorganisation.

Die Vereine gewährleisten in ihrem Einzugsgebiet die Durchführung der Sammlung.

### 3.3 Werbung und Information

Die Zentralorganisation stellt den Vereinen und Kantonalverbänden Informations- und Werbemittel unentgeltlich zur Verfügung. Sie besorgt die Werbung und Information in den gesamtschweizerischen, bzw. sprachregionalen Medien. Werbe- und Informationsmittel sollen so gestaltet werden, dass sie auf regionale Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst werden können.

Die Kantonalverbände besorgen Werbung und Information in den kantonalen und überkommunalen Medien.

Die Vereine besorgen Werbung und Information in ihrem Einzugsgebiet.

#### 4. Verteilung von Aufwand und Ertrag<sup>1</sup>

Samaritervereine erhalten 15 % des Bruttoertrags von Postkontosammlungen zur Deckung der damit verbundenen Unkosten. Alle anderen Unkosten der Kantonalverbände und Samaritervereine gehen zu deren Lasten.

Die Kantonalverbände und Samaritervereine erhalten gemeinsam 75 % des von ihnen gesammelten Geldes, nach Abzug gemäss Abschnitt 1. Die Verteilung unter ihnen wird durch Beschluss der kantonalen Delegiertenversammlungen geregelt.

Die Zentralorganisation erhält 25 % des gesammelten Geldes zur Deckung der Sammlungsunkosten. Vereine und Kantonalverbände leisten keinen Beitrag an die zentralen Unkosten.

Die Zentralorganisation vergütet den Kantonalverbänden aufgrund von speziellen Vereinbarungen die Kosten für Aufgaben, welche diese zur Entlastung der Zentralorganisation übernehmen.

#### 5. Verpflichtung

Durch diesen Beschluss der Abgeordnetenversammlung ist jeder Verein verpflichtet, an der Sammlung mitzuwirken.

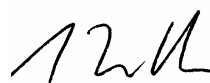
Dieses Reglement wurde von der Abgeordnetenversammlung am 22.06.2003 genehmigt. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 16.05.1998 und tritt auf 01.01.2004 in Kraft.

Olten, 22. Juni 2003

#### Schweizerischer Samariterbund



Hermann Fehr  
Zentralpräsident



Kurt Sutter  
Zentralsekretär

|   |    |   |    |   |     |   |    |   |   |   |     |   |     |   |    |   |    |   |    |   |    |   |     |
|---|----|---|----|---|-----|---|----|---|---|---|-----|---|-----|---|----|---|----|---|----|---|----|---|-----|
| X | ZV | X | FK | X | GPK | X | KV | X | I | X | VLI | X | KIP | X | SV | X | SL | X | KL | X | TL | X | Ass |
|---|----|---|----|---|-----|---|----|---|---|---|-----|---|-----|---|----|---|----|---|----|---|----|---|-----|

<sup>1</sup> Änderung Verteilschlüssel  
100/03/150/01